

Jahrgang 51/2024

Dienstag, den 20.02.2024

Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|-----|---|-------|
| 35. | Bekanntmachung
Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Aufgaben der Musikschule La Musica durch den Zweckverband für die Stadt Bedburg ab dem 01.01.2024 | 2-4 |
| 36. | Bekanntmachung
Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis | 5-11 |
| 37. | Bekanntmachung
Am Montag, 26.02.2024 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. | 12-14 |

Pulheim

- | | | |
|-----|--|-------|
| 38. | Bekanntmachung
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen | 15-16 |
| 39. | Bekanntmachung
Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß §10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW) | 17 |

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Übernahme der Aufgaben der Musikschule La Musica durch den Zweckverband für die Stadt Bedburg ab dem 01.01.2024.

Zwischen

dem Zweckverband La Musica, vertreten durch den Zweckverbandsvorsteher,

und

der Stadt Bedburg, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Folgenden Vereinbarungspartner genannt - wird gern. §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NRW. S. 621), in der derzeit gültigen Fassung folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bedburg scheidet aufgrund des Ratsbeschlusses vom 24.11.2020 mit Ablauf des 31.12.2023 aus dem Zweckverband der Musikschule La Musica aus. Die Vereinbarungspartner schließen daher eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW, um den Einwohnern der Stadt Bedburg weiterhin Zugang zu dem Angebot und den Leistungen der Musikschule La Musica auch nach dem Ausscheiden aus dem Zweckverband für eine Übergangszeit gewähren zu können.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Bedburg überträgt die Aufgaben gem. § 2 der Satzung des Zweckverbandes La Musica auf die Musikschule La Musica im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW. Die in Satz 1 genannten Aufgaben werden durch die Stadt Bedburg zum 01.01.2024 auf den Zweckverband La Musica übertragen.
- (2) Der Zweckverband La Musica erledigt die Aufgaben gern; § 2 der Satzung des Zweckverbandes. Die Stadt Bedburg beteiligt sich an der Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der in diesem Vertrag geregelten Rechte, Pflichten und Strukturen.

§ 2 Ausführung der Aufgaben

- (1) Dem Zweckverband bzw. der Verwaltung des Zweckverbandes La Musica werden durch die Stadt Bedburg alle für die Dienstleistungserbringung erforderlichen Informationen übermittelt.
- (2) Der Zweckverband erbringt weiterhin alle Dienstleistungen, welche bisher im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadt Bedburg im Zweckverband gem. § 2 der Satzung des Zweckverbandes erbracht wurden.

§ 3 Sitz

Der Sitz der Musikschule verbleibt am bisherigen Standort.

§ 4 Kostenregelung

- (1) Die beim Zweckverband für die Durchführung der zu übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten werden gern. § 11 der Satzung des Zweckverbandes La Musica in der jeweils gültigen Fassung entsprechend ermittelt und der Stadt Bedburg per Bescheid mitgeteilt.
- (2) Grundlage für die Ermittlung der angefallenen anteiligen Kosten ist § 11 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes La Musica in der jeweils gültigen Fassung in entsprechender Anwendung.
- (3) Die Zahlung anteiligen Kosten für die Übernahme der Aufgaben erfolgt in Quartalsabschlägen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres. Zum 31.12. des Jahres erfolgt die Endabrechnung. Ggf. fällig werdende Nachzahlungen sind zu leisten; etwaige Überschüsse werden zeitnah verrechnet.
- (4) Soweit in der Zweckverbandsversammlung bzw. im Haushalt keine Änderung der Umlagegrundlage entsprechend des Vorschlags vom 06.12.2023 (Einwohner 15%, Belegungen 25%, JWSt 35% und Schülerinnen und Schüler 25% bzw. aus Sicht der Stadt Bedburg günstiger) erfolgt, werden die Kosten für die Stadt Bedburg auf für das Jahr 2024 auf 48.000 € gedeckelt.
- (5) Eine Regelung für das Jahr 2025 wird bis zum 30.06.2024 einvernehmlich schriftlich vereinbart.
- (6) Die Haushaltsplanung erfolgt durch den Zweckverband La Musica.
- (7) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt insgesamt durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Zweckverbandes Musikschule La Musica.
- (8) Klarstellung: Die über die Übernahme der laufenden Kosten hinausgehenden Pflichten z.B. aus Rückstellungen werden seitens der Stadt Bedburg nur getragen, wenn es abschließend zu einer endgültigen Zusammenarbeit in einer Musikschule (gleichgültig in welcher Form diese erfolgt) kommt.

§ 5 Personalgestellung

Die Personalgestellung zur Erledigung der Aufgaben erfolgt gern. § 10 der Satzung des Zweckverbandes.

§ 6 Aufsicht, Weisungsrecht

Der Bürgermeister der Stadt Bedburg hat ein uneingeschränktes Auskunftsrecht über die seine Kommune und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betreffenden Angelegenheiten.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern infolge schuldhafter Aufgabenerfüllung durch

Mitarbeiter und Mitarbeiter/innen des Zweckverbandes entstehen, tritt nach jetzigem Stand die Eigenschadenversicherung des Vereinbarungspartners ein, dem der Schaden zuzuordnen ist.

- (2) Alle Vereinbarungspartner trifft eine Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflicht entsprechend § 254 BGB.

§ 8 Datenschutz

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 9 Kündigungsrecht

- (1) Diese Vereinbarung ist bis zum 31.12.2025 befristet.
- (2) Sie kann mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Stadt Bedburg hat eine etwaige Kündigungserklärung gegenüber dem Zweckverband La Musica abzugeben. Kündigt der Zweckverband, hat er die Kündigung allen Vereinbarungspartnern gegenüber abzugeben. Die Kündigung der Stadt Bedburg wird der Zweckverband allen weiteren Vereinbarungspartnern zur Kenntnis geben.
- (3) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12.2024 möglich.

§ 10 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt, und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt.

§ 11 Inkrafttreten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Bekanntmachungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Bedburg, 08.01.24

S. Solbach

Sascha Solbach
Bürgermeister

Bergheim, 01.02.24

Volker Mießeler
Zweckverbandsvorsteher



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 61.g27-7-2019-1

Düren, 13.02.2024

Bekanntmachung zur wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 durch die RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW und § 3 PlanSiG

Auf Grundlage der §§ 8 bis 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2023 (Az. 61.g27-7-2019-1) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 10.12.2021 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Garzweiler II für den Zeitraum 2024 bis 2030 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4 innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebene einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom 04.03.2024 bis zum 18.03.2024 (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Zudem erfolgt die ortsübliche Bekanntmachung in den Kommunen

- Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten, Rommerskirchen, Schwalmtal, Titz
- Städten Bedburg, Bergheim, Dormagen, Erkelenz, Grevenbroich, Hückelhoven, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Mönchengladbach, Neuss, Nettetal, Viersen, Wassenberg, Wegberg, Willich

Zusätzlich bestehen als Informationsangebot die Möglichkeit die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des Wasserrechtsantrags im Zeitraum vom 04.03.2024 bis einschließlich 18.03.2024 an den nachstehend genannten Orten einzusehen:

Gemeinde / Stadt	Auslegungsort	Öffnungszeiten für die Auslegung
Stadt Erkelenz	Johannismarkt 17 Zimmer 145 41812 Erkelenz	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr
Gemeinde Rommerskirchen	Bahnstraße 51, Raum 1.17 41569 Rommerskirchen	Mo - Fr 8 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di: 14 - 16:30 Uhr und Do: 14 - 18:00
Gemeinde Schwalmtal	Fachbereich 4 – Bauen Sachgebiet Bauleitplanung, Liegenschaften Markt 20 41366 Schwalmtal Büro 209	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 17 Uhr

Gemeinde Titz	Rathaus der Landgemeinde Titz Wilhelm-Lieven-Platz 1, Raum 4 52445 Titz	Mo - Mi: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 16 Uhr, Do: 07:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr, Fr: 07:30 - 12:30 Uhr
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 - Planen und Bauen der Stadt Wassenberg Roermonder Str. 25-27, Zimmer N01/N02 41849 Wassenberg	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mo, Di und Do: 14 - 16 Uhr
Gemeinde Niederkrüchten	Fachbereich II – Produktgruppe 1 – Planen und Umwelt Rathaus Elmpt Zimmer 2 Laurentiusstraße 19 41372 Niederkrüchten	Mo - Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Mi: 14 - 17 Uhr
Stadt Viersen	Technisches Rathaus Bahnhofstraße 23-29, 1. OG, Raum 131 41747 Viersen	Mo - Fr: 8:30 - 12:30 Uhr und Mo – Do 14 - 16 Uhr
Stadt Dormagen	Technisches Rathaus Mathias-Giesen-Straße 11, Zimmer 0.24 41540 Dormagen	Mo - Mi: 08:30 - 12 Uhr Do: von 14 - 18 Uhr, Fr: von 08:30 - 12 Uhr
Stadt Kaarst	Verwaltungsdienststelle Büttgen Rathausplatz 23 in 41564 Kaarst-Büttgen, Zimmer Nummer 108	Werktags Mo.-Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo: 14 - 16 Uhr und Do: 14 - 17:30 Uhr
Gemeinde Brüggen	Rathaus Brüggen, Planen, Bauen, Umwelt Klosterstraße 38, Sachgebiet 2.1 Eingang C. Zimmer 301 41379 Brüggen	Mo - Do: 8 - 12:30 Uhr und 13:30 - 16 Uhr, Fr: 8 - 12:30 Uhr (Außerhalb der Öffnungszeiten per Terminabsprache)
Kreisstadt Bergheim	Altes Rathaus, 1. Etage, Abteilung 8.1 Stadtplanung Bethlehemer Str. 9 – 11 50126 Bergheim	Mo - Mi: 8 - 12:00 Uhr, Do: 8-12:00 und 13:30 Uhr bis 18:00 Fr. 8-12:00 Uhr
Stadt Korschenbroich	Amt 61 Stadtplanung und Bauordnung Don-Bosco-Straße 6, Flur 1. OG	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 14 - 18 Uhr

	41352 Korschenbroich	
Stadt Jüchen	Amt 61 - Amt für Stadtentwicklung Am Rathaus 5, 1. OG, Zimmer 118 41363 Jüchen	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo - Mi: 14 - 15:30 Uhr und Do: 14 - 18 Uhr (nur mit vorheriger Terminabsprache: 02165 9156102)
Stadt Neuss	Amt für Stadtplanung (61.01) Rathaus der Stadt Neuss, 3. Etage, Zimmer 3.802, zu erreichen über den Eingang 5 (Michelstraße 50) 41460 Neuss	Mo - Mi: 08:30 - 16 Uhr, Do: 08:30 - 18 Uhr und Fr: 08:30 - 12:30 Uhr
Stadt Bedburg	Am Rathaus 1, Zimmer 2.41 50181 Bedburg	Mo - Fr: 08:30 - 12 Uhr, zusätzlich Mo und Do: 14 - 16 Uhr und Di: 14 - 18 Uhr
Stadt Mönchengladbach	Rathaus Rheydt, Fachbereich 62 - Geoinformation, Markt 11, Geodatenzentrum, Eingang G, 2. Etage, Zimmer 2004 41236 Mönchengladbach	Mo - Fr: 9 - 12 Uhr, Termine nach telefonischer Vereinbarung (Servicenummer: 02161 25 9535)
Stadt Grevenbroich	Neues Rathaus, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung Ostwall 6, Zimmer 212 41515 Grevenbroich	Mo, Mi und Fr: 8 - 12 Uhr, zusätzlich Do: 8 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr Es wird um telefonische Terminabsprache gebeten: 02181608440
Stadt Wegberg	Fachbereich - Planen, Bauen, Wohnen Ebene 5 41844 Wegberg	Mo - Fr: 8:30 - 12 Uhr zusätzlich Dienstags von 14:30 - 17:30 Uhr
Stadt Meerbusch	Foyer der Stadtbibliothek Meerbusch Lank-Latum Wittenberger Str. 21 40668 Meerbusch	Mo - Fr 9 - 12 Uhr Mo + Do 13 - 16 Uhr
Stadt Willich	Technisches Rathaus Rothweg 2 Foyer 47877 Willich	Mo, Di, Do 08:30 - 12:30 Uhr, Sowie 14 - 16 Uhr, Mi 08:30 - 12:30 Uhr sowie 14 - 17 Uhr, Fr 08:30 - 12 Uhr

Stadt Nettetal	Rathaus Nettetal Doerkesplatz 11, Zimmer 308 41334 Nettetal	Mo - Do: 8-16 Uhr Fr: 8-12 Uhr
----------------	--	-----------------------------------

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die Auslegung der Unterlagen.

Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

suempfung-garzweiler@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, Auenheimer Str. 27 in 50129 Bergheim wird die mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis, für die Fortführung der Sümpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Garzweiler II zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte 16, 12, 11, 10, 8, 6, 2-5, 4, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 120 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Im Übrigen wird der Antrag hinsichtlich der über Ziffer 1.2 hinausgehend beantragten Wassermenge abgelehnt.

1.5 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschrift:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021, in Kraft getreten am 29. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I. S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154).
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230), in Kraft getreten am 05. Mai 2023.
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).

- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) vom 08. August 2023, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08. August 2023 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 28. September 2023.

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 26.02.2024 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates
- 2 Beschlusskontrolle
- 3 Wahl eines/einer Technischen Beigeordneten
- 4 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
- 5 Einrichtung einer Beigeordnetenstelle
 1. 2. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim
 2. Änderung des Stellenplanes 2024
 3. Ausschreibung der Stelle der/des Beigeordneten
- 6 Erweiterung der Feuer- und Rettungswache Bergheim, Kölner Straße 155
Genehmigung einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 83 GO NRW
- 7 Rahmenbedingungen zum Bergheimer Heimatpreis 2024
- 8 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Bergheim-Innenstadt
- 9 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen (verkaufsoffene Sonntage) im Stadtteil Zieverich
- 10 Beteiligung an der "PD - Berater der öffentlichen Hand GmbH"
- 11 Flächennutzungsplan - 153. Änderung - Stadtteil Niederaußem - "Im Euel"
 - a) Beschluss zur Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und gem. § 4 (1) BauGB
- 12 Bebauungsplan Nr. 309 / Niederaußem "Im Euel"
 - a) Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
- 13 Höchstspannungsleitung Osterath - Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt C1 (Osterath - Rommerskirchen), Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 17 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim

- 14 Sitzungsleitung in den Ausschüssen – Nachlese zur Sitzung des AfPlaSB am 14.12.2023
Gemeinsamer Antrag der CDU- und FDP-Fraktion vom 06.02.2024 sowie Ergänzung vom 08.02.2024
- 15 Strategische Entwicklung der Windenergie in der Stadt Bergheim durch nachhaltigen Ausbau um die beschlossenen Reduktionsziele des Klimaschutzkonzeptes zu erreichen
Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Die Grünen vom 07.02.2024
- 16 Mitteilungen
 - 16.1 Umgang kommunaler Amts- und Mandatsträger mit Bedrohungen und Hass - Handreichung des Nationalen Zentrums für Kriminalprävention (NZK)
 - 16.2 Gremientätigkeit des Bürgermeisters
Mitteilung über die dem Landrat anzuzeigende Gremientätigkeit gem.§ 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie Anzeige gem. § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz
 - 16.3 Bau zweier Aufzüge und einer Rampe für Fußgänger am Bahnhof Bergheim
Antwortschreiben der Deutschen Bahn
 - 16.4 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.10.2023 bis 31.12.2023 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2022
- 17 Anfragen
 - 17.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates
 - 17.1.1 des Stadtrates Dr. Winfried Kösters vom 05.01.2024 zu Bedrohungen und Vandalismusschäden von Mandatsträger*innen
 - 17.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Beschlusskontrolle
- 2 Genehmigung von erheblichen außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 83 GO NRW zur Abrechnung der Gewerbesteuer gem. Konsortialvertrag der Wassernetzgesellschaft Erft GmbH & Co. KG zwischen den Kommunen Bedburg, Elsdorf und Bergheim
- 3 Mitteilungen
 - 3.1 Übersicht zu den Bewerbungen um die Stelle des/der Technischen Beigeordneten

4 Anfragen

4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 15.02.2024

gez. Mießler,
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 06. Februar 2024 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, dem 17.03.2024, 23.06.2024, 15.09.2024 und 01.12.2024,
2. im Ortsteil Stommeln am 07.07.2024,
3. im Ortsteil Brauweiler am 08.12.2024

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe im Umkreis, wie auf den beigefügten Plänen dargestellt.

Die verkaufsoffenen Sonntage dürfen nur stattfinden, wenn eine adäquate Veranstaltung stattfindet.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 15.02.2024

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 15.02.2024

In Vertretung



Jens Batist
Erster Beigeordneter

Stadt Pulheim . Der Bürgermeister . Postfach 1345 . 50241 Pulheim

Rathaus . Alte Kölner Straße 26,
Amt für Steuern, Zahlungsabwick-
lung und Vollstreckung / Steuerab-
teilung
Tel. 02238-8080
Fax 02238-808-479

Susann Wittig
Tel. 02238-808-211
susann.wittig@pulheim.de
Zimmer 0.18

19.02.2024
Geschäftszeichen
III / 220
Seite 1 / 1

Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellgesetz (LZG-NRW)

Name des Zustelladressaten und letzte bekannte Anschrift:

Firma
Tekin Immobilien Projekt
Pulheim GmbH
Nobelstraße 3-5
41189 Mönchengladbach

Die vier nachstehenden Dokumente werden hiermit an Tekin Immobilien Projekt Pulheim GmbH durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da eine Bekanntgabe unter der eingetragenen Anschrift nicht möglich ist. Die an diese Anschrift adressierte Post kommt mit dem Vermerk „Empfänger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln“ zurück.

Geschäftszeichen des Dokuments / Datum:

III/220 / Grundbesitzabgabenbescheid der Stadt Pulheim vom 06.02.2024

Die vier vorgenannten Bescheide werden nach § 10 Abs. 1 LZG-NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt und können innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag des Aushangs bzw. der Veröffentlichung im Amtsblatt gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in der Steuerabteilung der Stadt Pulheim abgeholt werden.

Durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung können Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag


Susann Wittig

Besuchszeiten

Mo-Mi	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Do	8.30 Uhr – 12.00 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Fr	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Zusätzlich im Einwohnermeldeamt	
Di	16.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sie können Wartezeiten vermeiden,
wenn Sie einen Termin vereinbaren.

Bankverbindung

Kreissparkasse
Kto 0157000018 BLZ 37050299
IBAN DE02 3705 0299 0157000018
BIC COKSDE33
Volksbank Erft eG
Kto 6010400013 BLZ 37069252
IBAN DE88 3706 9252 6010400013
BIC GENODE1ERE

www.pulheim.de